

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile

Änderungsverfahren 2010

Stand Juni 2011 mit redaktionellen Änderungen im November 2011

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen mit ihren Ortsteilen

Änderungsverfahren 2010

Im Auftrag der:

Stadt Nauen

FB Bau

Frau Schmohl
Frau Smykalla

Durchgeführt von:

Dr. Szamatolski + Partner GbR



LandschaftsArchitektur Stadtplanung
Umweltmanagement· Tourismusentwicklung
BDLA, SRL, DGGL

Brunnenstraße 181 10119 Berlin (Mitte)
Tel.: 030 / 280 81 44 Fax: 030 / 283 27 67
Email: Buero@SzPartner.de

Bearbeiterin: G. Daub-Hofmann
Techn. Bearbeitung: K. Maaß
C.Wentingmann

Stand: Juni 2011 mit redaktionellen Änderungen im November 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und Anlass.....	1
2	Kurzdarstellung der vorgesehene Änderungen und Anpassungen.....	1
3	Planerische Ausgangssituation.....	11
3.1	Landesentwicklungsplan Brandenburg-Berlin (LEP BB).....	11
3.2	Regionalplan Havelland-Fläming	12
3.3	Kreisentwicklungskonzeption	12
4	Plandarstellungen in den Änderungsbereichen.....	12
4.1	Wohnbauflächen.....	12
4.2	Gemischte Bauflächen	13
4.3	Gewerbliche Bauflächen	13
4.4	Flächen für den Gemeinbedarf.....	14
4.5	Sonderbauflächen.....	14
4.6	Grünflächen	14
4.7	Verkehrsflächen.....	15
4.8	Flächen für die Landwirtschaft	15
4.9	Flächen für Wald.....	16
4.10	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft	16
4.11	Nachrichtliche Übernahmen/Kennzeichnungen/Vermerke	16
4.12	Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzgesetz	17
4.13	Schutzobjekte nach Denkmalschutzgesetz	17
4.14	Hinweise nach Brandenburgischen Wassergesetz.....	17
4.15	Altlasten	17
4.16	Sonstige Planzeichen	18
4.17	Sonstige Informationen	18
5	Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderungen	19
5.1	Auswirkungen auf Wohnbauflächen und Infrastrukturbedarf	19
5.2	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	19
5.3	Auswirkungen auf Verkehr	20
5.4	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	20
6	Verfahren.....	35
7	Rechtsgrundlagen	35

1 Vorbemerkungen und Anlass

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen mit ihren Ortsteilen Berge, Bergedamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung (ehemals Weinberg) wurde im September 2006 beschlossen und mit Bekanntmachung vom 22.12.2006 unter Auflagen wirksam. Zu den Auflagen wurde 2007 ein Ergänzungs- und Fertigstellungsverfahren durchgeführt.

Veränderte Planungsziele und Rahmenbedingungen in kleineren Teilflächen erfordern nun eine weitere Aktualisierung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile. Darüber hinaus sollen Anpassungen an im Verfahren befindliche Bebauungspläne bzw. Plangenehmigungen erfolgen.

Mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsverfahren 2010) kommt die Stadt ihrer Aufgabe nach, die seit wirksam werden des FNP aufgetretenen Änderungen anzupassen und damit die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt ergebende Art der Bodennutzung zu aktualisieren. Mit der Änderung sollen auch Anpassungen an Bebauungspläne erfolgen, die im einfachen Verfahren durchgeführt wurden. Ebenfalls werden Darstellungen mit dem Charakter von Kennzeichnungen (z.B. Altlasten) und nachrichtliche Übernahmen (z.B. Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) angepasst. Veränderungen von Gemarkungsgrenzen, die sich im Zuge von Bodenordnungsverfahren oder sonstigen vertraglichen Regelungen ergeben haben, werden dargestellt.

Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde des Landkreises Havelland wird das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Planänderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird somit von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Unabhängig davon sind aber die Belange von Natur und Landschaft im Hinblick auf mögliche Auswirkungen sowie die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne einer Abschätzung der Ausgleichsmöglichkeiten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung darzulegen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile besteht aus 2 Blättern, Blatt 1 mit den Blattabschnitten A und B mit den Darstellungen des Außenbereiches im Maßstab 1: 25.000 und Blatt 2 mit den Ausschnitten der verschiedenen Ortsteile und Siedlungen im Maßstab 1:10.000.

Planänderungen und Anpassungen finden auf beiden Blättern in den jeweils vorgegebenen Maßstäben statt.

2 Kurzdarstellung der vorgesehene Änderungen und Anpassungen

Die folgende Tabelle listet die geplanten Änderungen und Anpassungen sowie die beabsichtigte künftige Plandarstellung auf. Die jeweilige Nummer der Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Darstellung des bisherigen Bestandes und der geplanten Änderungen erfolgt, sofern darstellbar jeweils in Blattausschnitten in den einzelnen Ortsbereichen und Siedlungen (Blatt 2 des FNP der Stadt Nauen im Maßstab 1:10.000) bzw. im Gesamtplan mit Darstellung des Außenbereichs (Blatt 1 im Maßstab 1:25.000).

Abschließend wird (als Abzeichnung) eine integrierte Planfassung erstellt in der in beiden Blättern die Änderungen, die im Rahmen des Änderungsverfahrens 2010 vorgenommen wurden, eingefügt sind.

Änderungspunkt 1

Als Grundsatz für die Anwendung des Entwicklungsgebotes von Bebauungsplänen im Hinblick auf die Darstellungsgenauigkeit im FNP der Stadt und ihrer Ortsteile wird **neu** eine Mindestflächengröße eingeführt (vgl. Änderungsnr. 1). Diese wird als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.

Tabelle 1: Vorgesehene Änderungen

Seite	Nr. Änd.	Örtlichkeit Darstellung im FNP Bestand	beabsichtigte künftige Darstellung / Begründung der Änderung
		Blatt 1 Blattschnitt A	
-	Blatt 1 und Blatt 2 Nr. 1	Grundsatz zur Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen im rechtswirksamen FNP noch nicht vorhanden.	als Hinweis in den FNP übernehmen: Aus den Bauflächen können die ihnen zugeordneten Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entwickelt werden. Andere Baugebiete und Flächen bis zu einer Größe von maximal 2 ha können entwickelt werden, wenn Funktionen und Wertigkeit der Bauflächen sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes nach dem dargestellten städtebaulichen Gefüge gewahrt bleiben. Aus Bauflächen sind lokale Einrichtungen oder Anlagen des Gemeinbedarfs, der Ver- und Entsorgung sowie Grünflächen mit lokaler Bedeutung entwickelbar.
2	2	<u>Bereich Tietzow</u> Abgrenzung des Geltungsbereiches des FNP der Stadt Nauen im Bereich Tietzow/Flatow	Änderung der Grenzen des Geltungsbereiches des FNP der Stadt Nauen auf der Grundlage des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Beschluss vom 09.11.2005 Änderung der Gemeindegrenzen im Bereich der Gemarkungen Tietzow und Flatow und Arrondierung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft
3	3	<u>Bereich Dreibrück</u> Abgrenzung des Geltungsbereiches des FNP der Stadt Nauen im Bereich der Gemarkung Tietzow und Börnicke (Gebietsänderung Deutschhof-Dreibrück)	Änderung der Grenze des Geltungsbereiches auf der Grundlage des Beschlusses der Stadt Nauen vom 23.03.2010 gemäß Vertrag vom 22.04.2010.
4	5	<u>Tierfriedhof Berge</u> Fläche für die Landwirtschaft	Anpassung des FNP an Festsetzungen des Bebauungsplanes (<i>interne Nr. 88</i>). Verfahrensstand: Satzungsbeschluss April 2010. Dieser setzt die Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tierfriedhof fest. In Anpassung an den Bebauungsplan erfolgt eine Darstellung im FNP als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung Tierfriedhof. Flächengröße 2,2 ha. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Westhavelland. Eine Veränderung der Grenzen des LSG ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarkeit wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt.
5	6	<u>Westlich der Ortslage Bergerdamm</u> Fläche für die Landwirtschaft	Flächenpool Nauen: Derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen in einer Größe von ca. 77,8 ha

Seite	Nr. Änd.	Örtlichkeit Darstellung im FNP Bestand	beabsichtigte künftige Darstellung / Begründung der Änderung
			sollen dem regionalen Flächenpool zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft der Flächenagentur Brandenburg GmbH zugeordnet werden. Es erfolgt im FNP eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB auf Flächen für die Landwirtschaft. Im Bereich einer der Teilflächen befindet sich gemäß der selektiven Biotopkartierung des LUGV (2009) ein nach § 32 BbgNatSchG (i.V.m. § 30 BNatSchG) geschütztes Biotop. Hierbei handelt es sich um eine Großseggenwiese. Die Abgrenzungen der Poolflächen werden als Flächendarstellung nachrichtlich übernommen.
6	7	<u>Ehemaliger Flugplatz</u> Nachrichtliche Übernahme als Fläche für den Luftverkehr	Nach Aufgabe der Flugplatznutzungen soll die im wirksamen FNP als Fläche für den Luftverkehr übernommene Fläche nun als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt werden. Außerhalb des Änderungsbereiches wird im Planausschnitt ein nach der Denkmalliste Brandenburgs gesichertes Baudenkmal (Stadtförsterei Nauen) nachrichtlich übernommen.
7	8	<u>Ruheforst (Naturfriedhof) OT Weinberg</u> Fläche für Wald	Eine ca. 4,0 ha große Waldfläche im Bredower Forst wird als Ruheforst genutzt. Es erfolgt daher eine Darstellung als Fläche für Wald mit Signatur Friedhof/Ruheforst. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang Krämer. Eine Veränderung der Schutzgebietsgrenzen ist nicht vorgesehen.
		Blatt 1 Blattschnitt B	
8	9	<u>Riewendsee</u> Fläche für die Landwirtschaft	Am Riedwendsee befinden sich 3 Badestellen. Hierzu erfolgen die symbolischen Darstellungen. Für die im Bebauungsplan festgesetzte Badestelle im Bereich des Campingplatzes erfolgt eine Darstellung im Flächennutzungsplan. Die beiden anderen Badestellen am Riewendsee sind im Bestand vorhanden und sollen gesichert aber nicht weiter entwickelt werden. Die Badestellen werden markiert und in der Systematik des vorhandenen Flächennutzungsplanes als „sonstige Information“ dargestellt. Die Badestellen liegen im SPA-Gebiet Mittlere Havelniederung, sowie im Landschaftsschutzgebiet Westhavelland. Die Flächen grenzen an das FFH-Gebiet Beetzseerinne und Niederung. Da es sich lediglich um die Übernahme von Bestandsnutzungen handelt erfolgt keine Verträglichkeitsprüfung für die Darstellung der Badeflächen. Im Gebiet befinden sich eine Vielzahl von nach § 32 BbgNatSchG (i.V.m. § 30 BNatSchG) geschützten Biotopen.

		Blatt 2	
		<u>Kernstadt Nauen</u>	
9	1	<u>Nördlich Bahnhof, südlich Großer Havelländischer Hauptkanal</u> Fläche für die Landwirtschaft	<p>Flächenpool Nauen derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dargestellte Flächen sollen dem regionalen Flächenpool zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft der Flächenagentur Brandenburg GmbH zugeordnet werden.</p> <p>Es erfolgt im FNP eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB auf Flächen für die Landwirtschaft (ca. 28,1 ha). (Die Flächen des Bebauungsplans Am Bahndamm (vgl. Änderungsnr. 2) werden ausgeklammert). Die Flächen grenzen an das Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch.</p>
10	2	<u>B-Planbereich „Am Bahndamm“</u> Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft <u>Kleingärten am Bahndamm</u> Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten	<p>Übernahme der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Bahndamm“ (<i>interne Nr. 91</i>), Satzung August 2007.</p> <p>Darstellung als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (0,08 ha) sowie Darstellung der nördlich angrenzenden Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 (0,15 ha). Die Flächen grenzen an das Vogelschutzgebiet Rhin-Havelluch. Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie Berlin-Hamburg ist für das geplante Gebiet im nachgeordneten Verfahren die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.</p> <p>Erweiterung der Darstellung der Wohnbaufläche als Planung des FNP (Potenzialfläche). Darstellung einer potenziellen Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in einer Tiefe von ca. 30 m (0,60 ha).</p>
11	3	<u>Gesamtes Stadtgebiet</u> Bahnanlagen	<p>Die Bahnanlage der Ostdeutschen Bahn soll aus dem planfestgestellten Eisenbahnvermögen ausgegliedert werden. Die Darstellung Bahnanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB im wirksamen FNP entfällt dort, wo die Bahnflächen bereits entwidmet wurden.</p> <p>Die im FNP dargestellte Bahnfläche wird – dort wo sie entfällt - den jeweils angrenzenden Nutzungen (z.B. Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche für Wald, ggf. auch einer Bauflächenkategorie) zugeordnet.</p> <p>Aufgrund der linienhaften Struktur erfolgt eine Darstellung in Blattausschnitten nur teilweise, jeweils in den Siedlungsbereichen (M 1:10.000) Flächenänderungen außerhalb der Siedlungsbereiche und deren Darstellungsgrenzen werden im Blatt 1 insgesamt dargestellt.</p>
12	4	<u>Am Bürgerpark, Graf-Arco-Straße</u> Sonderbaufläche/Sondergebiet Museum	Die Planungen zur Errichtung eines Museumsdorfes (B-Plan NAU 052/05) werden in diesem Bereich nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Sonderbaufläche/Sondergebiet Museumsdorf

			<p>entfällt an dieser Stelle.</p> <p>In Arrondierung der vorhandenen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage wird die Fläche als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB, Zweckbestimmung Parkanlage (1,27 ha) dargestellt. Eine nördlich angrenzende Fläche war als geschütztes Biotop (§ 32 BNatSchG im FNP dargestellt, diese Darstellung entfällt gemäß der selektiven Biotopkartierung (LUGV 2009).</p>
13	5	<p><u>Bereiche um die Ludwig-Jahn-Straße</u> Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Wohnbaupotenzialfläche,</p>	<p>Der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Museumsdorf“ (<i>interne Nr. 94</i>) wird in seiner Abgrenzung (Grenzen des Geltungsbereiches) übernommen. Die Fläche wird im FNP als Sondergebiet Museum gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO dargestellt, wobei der nördliche Teilbereich zwar als Sondergebiet dargestellt, gemäß Bebauungsplan aber überwiegend grüngerprägt verbleibt.</p> <p>Östlich angrenzend werden Festsetzungen aus ebenfalls im Verfahren befindlichen oder bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen („Ludwig-Jahn-Straße 22a, 24a und Bebauungsplan Wohngebiet Ludwig-Jahnstraße) als Darstellungen in den FNP übernommen (<i>interne Nummern 38; 92 und 93</i>).</p> <p>Die hier als Wohnbaupotenzialflächen dargestellten Flächen werden als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. An diese grenzen nach Norden Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB an und bei Plan Nr. 38 noch eine Fläche für die Landwirtschaft sowie entlang des Havelländischen Großen Hauptkanals wiederum eine Grünfläche.</p>
14	6	<p><u>Ludwig-Jahn-Straße</u> Gewerbliche Baufläche</p>	<p>Aufgrund der tatsächlichen Nutzung des Gebietes und der Lage zur benachbarten Wohnbebauung soll die als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche als Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt werden. Es erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Die durch einen Bebauungsplan „Garten- und Landschaftsbau“ interne Nr. 101 gesicherte Fläche wird entsprechend abgegrenzt.</p> <p>Die vorhandene Bahnfläche ist noch nicht entwidmet, daher bleibt die Flächendarstellung in diesem Bereich vorläufig bestehen.</p> <p>Der Bebauungsplan südlich der Ludwig-Jahn-Straße, „Gewerbebetrieb Garten- und Landschaftsbau“ (<i>interne Nummer 101</i>) wird als B-Plangebiet abgegrenzt.</p>
15	7	<p><u>Kleingärten St. Georgenstraße</u> <u>(Extraloch)</u> Grünflächen</p> <p><u>Altstadt</u> Bebauungsplan Einzelhandel</p>	<p>Die als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellte Fläche wird aufgrund der aktuellen und im FNP vorgesehenen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten qualifiziert.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Einzelhandel werden entsprechend der Darstellungssystematik des FNP übernommen.</p>

			<p>Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt (Parkpromenade- Ecke Ziegelstraße), bzw. entfällt im Bereich „Sägewerk, Ketziner Straße.“</p> <p>Neu in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommene Denkmale werden dargestellt, Denkmale die nicht mehr geführt werden, entfallen.</p>
16	8	<u>Straße Am Mahlbusen</u> (B-Plan Mahlbusen) Grünfläche	Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.
17	9	<u>Zu den Luchbergen / Robert-Bosch-Straße</u> Gewerbegebiet mit Einrichtungen für den Gemeinbedarf als symbolische Darstellungen	<p>Die Schul- und Sporteinrichtungen sowie die Einrichtungen für soziale Zwecke im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes werden aus dem Gewerbegebiet ausgegliedert, in dem zumindest Teilnutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind (Anlage für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke) und als Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB dargestellt.</p> <p>Die dargestellten Zweckbestimmungen der Schulen, Sporthalle und Kita sollen beibehalten werden.</p>
		<u>Ortsteil Berge</u>	
18	1 4	Grünfläche, Anpassung der SPE-Fläche an die Planungen zur Milchviehanlage in Berge	<p>Der Bebauungsplan „Auf dem Mühlenberg“ (<i>interne Nr. 95</i>) wurde am 25.03.2009 als Satzung beschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des FNP erfolgt eine Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Flächen werden als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Gemäß Hinweisen der selektiven Biotopkartierung befindet sich angrenzend ein nach § 32 BbgNatSchG (i.V.m. § 30 BNatSchG) geschütztes Biotop. Dies wird in seinen Abgrenzungen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Im westlichen Ortsrandbereich soll im Anschluss an die vorhandene Sondergebietsfläche SO Tier eine Milchviehanlage im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche errichtet werden. Die im wirksamen FNP in diesem Bereich dargestellte SPE-Fläche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) wird in den betroffenen Teilflächen zurückgenommen. Auswirkungen auf das Ausgleichskonzept des Landschaftsplanes zum FNP ergeben sich nach derzeitiger Einschätzung und vor dem Hintergrund der Darstellung weiterer SPE-Flächen im Bereich Bergerdamm (vgl. 5, Änderung Nr. 6 Blatt1) nicht.</p>
19	2 3	Potenzielle Wohnbauflächen , Spielplatzdarstellung	Da für die Potenzialflächen „Wohnbauflächen“ im OT Berge (Bebauungsplan „Gutshof und Weinberg“) kein Bedarf mehr besteht, wird die Darstellung zurückgenommen. (Aufstellungsbeschluss wurde aufgehoben) Die Flächen werden als Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB ohne weitere Zweckbestimmung dargestellt.

			<p>Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt. Die Denkmale Am Gutshof 1 und 6 sowie an der Hamburger Allee 79 werden gekennzeichnet.</p>
		Ortsteil Börnicke	
Bl. 1 20	1+2	<p>Bahnanlagen</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft mit dem Zeichen Altlasten, Ablagerungsfläche</p>	<p>Die Bahnanlage der Ostdeutschen Bahn soll aus dem planfestgestellten Eisenbahnvermögen ausgegliedert werden. Die Darstellung Bahnanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB entfällt. Die Flächen sind entwidmet. Die dargestellte Bahnfläche wird den jeweils angrenzenden Nutzungen (z.B. Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche für Wald, ggf. auch einer Bauflächenkategorie) zugeordnet. Aufgrund der linienhaften Struktur erfolgt eine Darstellung in Blattausschnitten nur teilweise, jeweils in den Siedlungsbereichen (M 1:10.000) Flächenänderungen außerhalb der Siedlungsbereiche und deren Darstellungsgrenzen werden im Blatt 1 insgesamt dargestellt.</p> <p>Die Fläche der Mülldeponie wurde teilweise aufgeforstet und soll daher als Fläche für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt werden. Die Kennzeichnung als Altlastenfläche und Ablagerungsfläche bleibt bestehen. Die Flächen sind nicht Bestandteil des LSG Nauen-Brieselang-Krämer, liegen aber im SPA-Gebiet Rhin-Havelluch.</p>
21	3	Grünflächen im Wohngebiet Mittenfeld	<p>Der Bebauungsplan Wohngebiet Mittenfeld (<i>interne Nr. 100</i>) befindet sich im Verfahren. Parallel dazu wird das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohnpark I“ (<i>interne Nr. 50</i>) durchgeführt. Im Rahmen der Änderung des FNP erfolgt eine Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans. Kleine, bislang als Grünflächen dargestellte Bereiche werden teilweise als Wohnbauflächen dargestellt. Kleinere Grünflächenanteile werden zu Bauflächen. Die Ausgliederung aus dem LSG sowie Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 32 BbgNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG) erfolgten im Rahmen des B-Planverfahrens. Der geänderte Verlauf des LSG wird übernommen, die Darstellung der § 32-Biotope entfällt. Die nicht mehr im Geltungsbereich befindlichen Flächen, die im Bebauungsplan Nr. 50 (Wohnpark I) als Wohnbauflächen bzw. im nördlichen Bereich als Grünflächen dargestellt sind, entfallen. Die Flächen werden mit Ausnahme der Bestandsflächen zu Fläche für die Landwirtschaft. Diese Änderungen der Flächenkulisse für Wohnbauflächen in Börnicke zieht mögliche Konflikte zwischen der Wohnbebauung und der angrenzenden Landwirtschaftsfläche nach sich, die im weiteren Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.</p>

		<u>Ortsteil Groß Behnitz</u>	
22	1	Wohnbaufläche	Darstellung als Verkehrsfläche, Fläche für den ruhenden Verkehr in Anpassung an den Bebauungsplan „Besucherparkplatz Groß-Behnitz (<i>interne Nr. 99</i>). Die Fläche dient als Stellplatzfläche für das Landgut A. Borsig und soll daher aufgrund seiner Bedeutung bereits im FNP als solche gekennzeichnet werden.
	2	Grünfläche	Auf der Fläche soll ein Spielplatz entstehen, daher wird die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz qualifiziert
	3	Potenzialfläche Wohnbebauung (Schusterweg)	Da für diese Potenzialflächen „Wohnbebauung“ kein Bedarf besteht, wird die Darstellung zurückgenommen. Die Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Darstellung der im FNP dargestellten Straßenverkehrsfläche bleibt bestehen.
		<u>Ortsteil Groß-Behnitz Quermathe</u>	
31	1	Wohnbaupotenzialfläche, Grünfläche	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zum Apfelweg“ in Quermathen (<i>interne Nr. 102</i>) werden übernommen. Die im FNP dargestellte Wohnbaupotenzialfläche wird zu Wohnbaufläche.
		<u>Ortsteil Ribbeck</u>	
23	1	Fläche für die Landwirtschaft	Darstellung als Verkehrsfläche, Fläche für den ruhenden Verkehr. Die Fläche dient als Stellplatzfläche für Veranstaltungen in Ribbeck und soll daher aufgrund seiner Bedeutung bereits im FNP als solche gekennzeichnet werden.
	2	Fläche für die Landwirtschaft	In Anpassung an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“ (<i>interne Nr. 98</i>) erfolgt eine Darstellung als Verkehrsfläche mit der Qualifizierung „Fläche für den ruhenden Verkehr.“
	3	Fläche für die Landwirtschaft	Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.
	4	Fläche für die Landwirtschaft	Auf der Fläche ist eine Biogasanlage entstanden, die durch die Privilegierung nach § 35 BauGB genehmigt wurde. Der FNP sichert die Flächen als Sondergebiet „Biogas“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 (BauNVO).
Bl. 1		Trinkwasserschutzgebiete	Es erfolgte eine Aktualisierung der Grenzen der Trinkwasserschutzgebiete soweit diese festgesetzt oder im Verfahren zur Festsetzung sind und flächenscharf vorliegen (Bereich Gohlitz und

			Nauen).
		<u>Ortsteil Schwanebeck</u>	
24	1	Darstellung als Grünfläche	Auf der Grünfläche soll ein Spielplatz entstehen, daher wird die dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz qualifiziert. Die Darstellung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfällt in diesem Bereich.
		<u>Ortsteil Tietzow</u>	
25	1	Potenzialflächen für Wohnbebauung	Da für die Potenzialflächen im nördlichen Bereich kein Bedarf besteht, wird die Darstellung zurückgenommen. Die Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt.
	2	<u>südöstlicher Bereich</u> Grünflächen innerhalb einer gemischten Baufläche	Zur Siedlungsarrondierung sollen demgegenüber Flächen im südöstlichen Bereich als Wohnbaupotenzialflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 (BauN-VO) dargestellt werden. Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.
		<u>Ortsteil Wachow</u>	
26	1	Darstellung als Gemeinbedarfsfläche	Die Flächen werden als Gemeinbedarfsflächen nicht benötigt, sie sollen in Übereinstimmung mit der aktuellen Nutzung als Lagerflächen den Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB beigestellt werden. Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.
		<u>Gohlitz</u>	
27		Entwurf zur Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes	Die derzeit im Entwurf vorliegende Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes in Gohlitz wird als Vermerk in den FNP übernommen. Aus der Darstellung des Trinkwasserschutzgebietes ergeben sich Konflikte mit der Darstellung der gewerblichen Nutzung die im nachgeordneten Verfahren geklärt werden sollen.
	2	Mischgebiet	Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.
Bl. 1		Trinkwasserschutzgebiete	Es erfolgte eine Aktualisierung der Grenzen der Trinkwasserschutzgebiete.
		<u>Ortsteil Bergerdamm</u>	
28	1	Grünfläche	Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt
		<u>Ortsteil Lietzow</u>	
29		Fläche für die Landwirtschaft	Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt. Die geänderte Abgrenzung eines nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotops wird nachrichtlich übernommen.
		<u>OT Kienberg</u>	
Bl. 1 / S. 30	1	Darstellung als Bahnanlagen	Die Bahnanlage der Ostdeutschen Bahn soll aus dem planfestgestellten Eisenbahnvermögen ausgegliedert werden. Die Darstellung Bahnanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

	2	Gemischte Baufläche, Potenzial, GE	<p>entfällt.</p> <p>Die dargestellte Bahnfläche wird den jeweils angrenzenden Nutzungen (z.B. Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche für Wald, ggf. auch einer Bauflächenkategorie zugeordnet).</p> <p>Aufgrund der linienhaften Struktur erfolgt eine Darstellung in Blattausschnitten nur teilweise, jeweils in den Siedlungsbereichen (M 1:10.000) Flächenänderungen außerhalb der Siedlungsbereiche und deren Darstellungsgrenzen werden im Blatt 1 insgesamt dargestellt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ in Kienberg (interne Nr. 103) werden übernommen. Die im FNP dargestellte Gemischte Baufläche (Potenzial) und gewerbliche Baufläche (Potenzial) werden zu Mischgebiet</p> <p>Die symbolische Darstellung eines Spielplatzes wird ergänzt.</p>
	2	Dargestellte Freileitungen	Dargestellte Freileitungen wurden überprüft und soweit erforderlich ergänzt.

3 Planerische Ausgangssituation

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Stadt Nauen und ihre Ortsteile aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Brandenburg Berlin (LEP BB vom März 2009).

3.1 Landesentwicklungsplan Brandenburg-Berlin (LEP BB)

Die Stadt Nauen gehört gemäß § 1 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro 2007) zur Metropolregion, (Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg). In dieser Region sind gemeinsame geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Bezüge miteinander verflochten und sie wird als gemeinsamer Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt in Europa wahrgenommen.

Gemäß § 5 LEPro ist die Sicherung lebenswerter, zukunftsfähiger räumlicher Rahmenbedingungen und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse Aufgabe der Raumordnung. Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen soll Priorität haben.

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186) trat im Mai 2009 in Kraft. Der LEP BB setzt als Raumordnungsplan den Rahmen für die künftige Entwicklung und ist von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei deren Bauleitung zu beachten. Die Regelungen des LEP BB sind zu differenzieren in die Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich oder sachlich bestimmten oder bestimmbar festgelegungen beachtenspflichtig. Sie sind einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich.

Bei den Grundsätzen handelt es sich um allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Grundsätze sind berücksichtigungspflichtig und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Die in der Begründung zum Flächennutzungsplan Nauen von 2004 dargelegten Ziele und Grundsätze des LEP eV entfallen mit der in Kraftsetzung des LEP BB.

Nach den Festlegungen des LEP BB vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186) ist die Stadt Nauen als Mittelzentrum (Z 2.9) eingestuft. Sie hat jedoch nach der Festlegungskarte 1 des LEP BB keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung. Nördlich der Stadt Nauen sind Flächen als Flächen für den Freiraumverbund dargestellt.

Mittelzentren versorgen als teilregionale Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Bereich mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs durch räumlich gebündelte, öffentliche und private Angebote.

Bei der Siedlungsentwicklung ist dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung zu tragen. Es sollen vorrangig bisher nicht ausgeschöpfte Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen (G 4.1).

Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Z 4.2).

Die Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (Wohnsiedlungsflächen) ist möglich in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung (Z 4.5).

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind vorbehaltlich des Absatzes 6 nur in zentralen Orten zulässig (Z 4.7).

Der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen (Z 5.2).

Die Anpassungen und kleinteiligen Änderungen des FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile stehen den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung nicht entgegen.

3.2 Regionalplan Havelland-Fläming

Der Regionalplan Havelland-Fläming wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (VG) des Landes Brandenburg vom 09.10.2002 für nichtig erklärt. Er ist damit als öffentliche Belange formulierender Plan nicht mehr beachtens- und berücksichtigungspflichtig. Derzeit ist der Regionalplan 2020 in Arbeit.

Der Teilplan Windenergienutzung der Region Havelland Fläming, 2008 in Kraft gesetzt, hat für die Stadt Nauen umfangreiche Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkungen auf anderen Flächen in der Gemarkung festgelegt.

Der Teilplan Windenergienutzung wurde im September 2010 für nichtig erklärt.

3.3 Kreisentwicklungskonzeption

Die Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland mit einem Zeithorizont bis 2010 wird durch die Strategien und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung des Havellandes bis 2020 ersetzt. Diese liegt im Entwurf vom April 2010 vor. Sie ist eine informelle Planung und soll Planungsgrundlage und Entscheidungshilfe für die Verwaltung des Landkreises sein. Sie stellt für den Kreistag eine Selbstbindung dar.

Auf die Stadt Nauen bezogen sind folgende Aussagen festzuhalten:

Der Landkreis Havelland und die Stadt Nauen als eines der drei Mittelzentren im Havelland sind zu einem attraktiven Teil der Metropolregion Berlin-Brandenburg zu entwickeln, wobei die Mittelzentren ihre Aufgabe als „Anker im Raum“ erfüllen. Die Wechselbeziehungen zwischen der Metropole und dem angrenzenden Raum bis Nauen sind in den Funktionsbereichen Wohnen, Versorgung, Arbeiten und Erholung besonders intensiv.

Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung werden die Gemeinden mit mehreren Ortsteilen aufgefordert, die Bestimmung von Schwerpunkorten vorzunehmen, in denen sich die weitere Entwicklung der Gemeinde konzentrieren soll. Dies gilt in Nauen für die Kernstadt Nauen. Die Deckung des Bauflächenbedarfs soll sich auf die Innenentwicklung konzentrieren.

Die Stadt Nauen liegt in einem Bereich, der als wirtschaftliches Kerngebiet einzustufen ist.

Der durch Landwirtschaft und Natur geprägte ländliche Raum wird als herausragender Lebens- und Wirtschaftsraum entwickelt. Der kostbare Natur- und Kulturraum wird als beeindruckender Erholungs- und Erlebnisraum bewahrt.

In Bezug auf den erforderlichen Energieumbau wird der wachsenden Bedeutung der Solarenergiegewinnung durch Bereitstellung und Sicherung von Flächen Rechnung getragen.

4 Plandarstellungen in den Änderungsbereichen

4.1 Wohnbauflächen

Die Entwicklung von Wohnbauflächen in der Stadt Nauen und in den Ortsteilen basiert auf den Ermittlungen zum Wohnungs- und Bauflächenbedarf der Kernstadt Nauen sowie der einzelnen Ortsteile in Verbindung mit der gegebenen Wirtschaftsentwicklung im Raum Nauen.

Im Rahmen der Planänderung des FNP erfolgen kleinflächige Arrondierungen von Wohnbauflächen in Anpassung an Bebauungspläne nach § 13 /13a BauGB oder als gemeindliche Planung im Sinne einer Flächenvorsorge. In einzelnen Teilbereichen erfolgt auch die Rücknahme von Potenzialflächen, für die

z.B. aufgrund geänderter Bevölkerungsentwicklungen und Prognosen keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr gesehen werden.

In der Stadt Nauen sind als Wohnbauentwicklungen und in Anpassung an Bebauungspläne

- die Änderungsbereiche Nr. 2 (Bebauungsplan Am Bahndamm) sowie eine Angebotsfläche südlich des Wohngebietes (derzeitige Darstellung Grünfläche-Dauerkleingarten) zur städtebaulich und verkehrlich sinnvollen Abrundung des angrenzenden Wohngebietes

sowie

- die Abrundungen und Arrondierungen entlang der Ludwig-Jahn-Straße, in Übernahme der Festsetzungen von verschiedenen Bebauungsplänen (Änderung Nr. 5)

zu nennen.

In den Ortsteilen erfolgen Darstellungen zur Siedlungsarrondierung und in Übernahme der Festsetzungen von Bebauungsplänen

- im Ortsteil Berge mit dem Bebauungsplan „Auf dem Mühlenberg“
- im Ortsteil Börnicke mit der Übernahme der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan „Wohngebiet Mittenfeld“,
- im Ortsteil Tietzow mit der Darstellung einer Wohnbaufläche innerhalb der Ortslage als Potenzialfläche
- im Ortsteil Groß Behnitz, Gemeindeteil Quermathen mit der Änderung der Wohnbaupotenzialfläche in Wohnbaufläche
- sowie im Ortsteil Klein-Behnitz mit Übernahme des Bebauungsplanes „Grüner Winkel“. Die Flächen sind im wirksamen FNP bereits als Wohnbauflächen dargestellt.

Demgegenüber werden Teilflächen als Wohnbauflächen zurückgenommen, für die aufgrund geänderter Bevölkerungsprognosen keine weitere Entwicklung gesehen wird. Die Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft oder innerorts als Grünflächen dargestellt.

Dies erfolgt für Flächen in den Ortsteilen Berge (Änderungsnr. Berge 2), Börnicke (Änderung Nr. 3 mit Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 100 Wohnpark I), Groß-Behnitz (Änderungsnr. Groß-Behnitz 3) und Tietzow (Änderungsnr.1 Tietzow).

4.2 Gemischte Bauflächen

In Kienberg wird der Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ in seinen Festsetzungen übernommen. Die im FNP teilweise als Potenzialfläche für gemischte Bauflächen und teilweise als Potenzialfläche für gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen werden als gemischte Bauflächen dargestellt.

4.3 Gewerbliche Bauflächen

Aufgrund der realen Nutzungen vor Ort werden gewerblich genutzte Flächen an der Ludwig-Jahn-Straße in Nauen den gemischten Baugebieten zugeordnet. Es erfolgt eine Flächenänderung (Änderungsnr. Nauen 6) mit Darstellung einer gemischten Baufläche anstelle der gewerblichen Baufläche.

Im Bereich der Gewerbeflächen nördlich der Berliner Straße befinden sich mit Schulen, Sporteinrichtungen und einer Kindertagesstätte Nutzungen des Gemeinbedarfs.

Die Flächen sollen daher als Flächen für den Gemeinbedarf mit den entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt werden (Änderungsnr. Nauen 9).

In Kienberg wird der Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ in seinen Festsetzungen übernommen. Die im FNP teilweise als Potenzialfläche für gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen werden als gemischte Bauflächen anstelle der Darstellung der gewerblichen Baufläche dargestellt (vgl. auch Kap. 4.2).

4.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Eine als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellte Fläche westlich einer landwirtschaftlich genutzten Lagerfläche in Wachow wird als solche nicht mehr benötigt. Der Flächennutzungsplan stellt daher die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar (Änderungsnr.1 Wachow).

4.5 Sonderbauflächen

Im Rahmen der Planänderungen werden eine Reihe von Sondergebietsflächen neu dargestellt.

Eine als Sonderbaufläche/Sondergebiet Museum dargestellte Fläche in Nauen (südlich des Bürgerparks; NAU 052/05) soll aufgrund ungünstiger Baugrundverhältnisse an die Ludwig-Jahn-Straße verlagert werden. Hier wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit einem entlang der Ludwig-Jahn-Str. dargestellten kleinen Bereich einer potenziellen Wohnbaufläche als Sondergebiet Museum dargestellt. Die Sonderbaufläche/Sondergebiet Museum südlich des Bürgerparks entfällt und wird in Arrondierung des Parks als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne nordwestlich und südöstlich der Siedlungslage von Neukammer als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sonnenenergie gefasst. Aufgrund der Änderungen des EEG werden die Planungen nicht weiterverfolgt.

Vorhaben, die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen, sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Zur Planungssicherung wird eine Fläche im OT Ribbeck unabhängig von den o.g. Bestimmungen als Sondergebiet -Biogas -im FNP dargestellt.

Flächen für ein weiteres Vorhaben im OT Berge (Milchvieh- und Biogasanlage), für das noch keine weiteren Informationen vorliegen, werden derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die Grenzen der dort dargestellten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden an die derzeit bekannten Planungen angepasst.

4.6 Grünflächen

In Anlehnung an die Darstellungssystematik des FNP bzw. auch in Übernahme und damit Anpassung an Bebauungspläne werden verschiedene Flächen im Geltungsbereich als Grünflächen dargestellt oder mit Zweckbestimmungen (Kleingärten, Spielplätze) qualifiziert.

In Anpassung an einen festgesetzten Bebauungsplan „Tierfriedhof Berge“ erfolgt die Darstellung einer Fläche südlich des Ortsteils Berge als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tierfriedhof.

Am Riewendsee befinden sich drei Badestellen, die durch ein Symbol dargestellt werden. Bei allen drei Flächen handelt es sich um bestehende Badestellen. Die Badestelle am Campingplatz wird in Übernahme der Festsetzung des Bebauungsplanes als Badestelle dargestellt. Bei den beiden anderen Badestellen handelt es sich um Badestellen im Bestand. Für diese Badestellen sind seitens der Stadt keine weiteren Qualifizierungen vorgesehen, sie werden lediglich gesichert. Daher erfolgt für diese beiden Badestellen keine Darstellung im Flächennutzungsplan sondern lediglich der Hinweis in der Planzeichnung und in der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes als „sonstige Information“.

Aufgrund der Bestandssituation wird auf eine Verträglichkeitsprüfung mit den Bestimmungen des SPA/FFH-Gebietes verzichtet. Diese wird bei Veränderungen der bestehenden Nutzungen erforderlich.

Die Wasserflächen des Riewendsees befinden sich nicht in der Zuständigkeit der Stadt Nauen.

Die Vorhaltefläche für das Sondergebiet Museum am Bürgerpark (NAU 052/05) wird in Arrondierung der vorhandenen Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Im Randbereich der Nauener Altstadt erfolgt die Zweckbestimmung Dauerkleingärten für eine bestehende Kleingartenfläche.
In Berge wird eine Wohnbaupotenzialfläche in eine Grünfläche umgewandelt und als solche dargestellt.

Aufgrund der Darstellungssystematik des FNP werden verschiedene Spielplätze in Nauen und in den einzelnen Ortslagen als Grünflächen – mit der Zweckbestimmung Spielplätze dargestellt.

4.7 Verkehrsflächen

Der FNP stellt übergeordnete und örtlich bedeutsame Verkehrsflächen als Straßen dar.

Im Osten tangiert die A 10 in einem Abschnitt das Stadtgebiet von Nauen. Der Autobahnabschnitt soll entsprechend dem Bundesverkehrswegeplan 2003 von 4 auf 6 Fahrstreifen ausgebaut werden. Derzeit liegen keine konkreten Planungen vor, insofern ergeben sich keine Veränderungen im FNP.
Der Ortsteil Tietzow wird durch die A 24 tangiert, die in Blatt 1 als übergeordnete Verkehrsfläche dargestellt ist. Der Autobahnbereich ist ebenfalls für den Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen mit Standstreifen vorgesehen, das Planfeststellungsverfahren wurde am 17.12.2008 eingeleitet.

Die vorgesehenen Änderungen des FNP (Änderungsverfahren 2010) betreffen keine übergeordneten Straßenverkehrsflächen.

In der weiteren Planung (verbindliche Bauleitplanung) sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes im Hinblick auf die Berücksichtigung der erforderlichen Abstände von Hochbauten zu den übergeordneten Verkehrswegen zu beachten. Für die A 24 weist der Landesbetrieb Straßenwesen – Niederlassung Autobahn – auf eine Erhöhung dieser gesetzlich geregelten Mindestabstände hin. Hier wird die Errichtung von Hochbauten bis 50 m neben der Bundesautobahn untersagt, zustimmungspflichtig sind bauliche Anlagen bis jeweils 110 m.

Aufgrund ihrer Bedeutung im Rahmen von Zulassungsverfahren oder in Anpassungen an Festsetzungen im Bebauungsplan werden in Groß-Behnitz sowie in Ribbeck auch örtliche Verkehrsflächen und hier: Flächen als Stellplatzflächen - Flächen für den ruhenden Verkehr dargestellt (Änderungsnr.1 Groß-Behnitz und 1 und 2 Ribbeck).

Die Bahnanlagen sind im wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB dargestellt.

Die Bahnanlagen der Ostdeutschen Bahn wurden teilweise aus dem planfestgestellten Eisenbahnvermögen ausgegliedert. Die Darstellung dieser Bahnanlagen im Flächennutzungsplan entfällt daher dort wo die Flächen bereits entwidmet wurden. Die Entwidmung der Bahnanlagen bei Tietzow fand in der Verkehrsplanung zur A 24 bereits Beachtung.

Die übrigen, teilweise aus Sicht der Bahn entbehrlichen Flächen sind derzeit noch nicht entwidmet. Daher bleibt die Darstellung als Bahnflächen für diese Flächen oder Flächenabschnitte zunächst erhalten.

Die dargestellte Bahnfläche wird bei Planänderung den jeweils angrenzenden Nutzungen (z.B. Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche für Wald, ggf. auch einer Bauflächenkategorie zugeordnet.

4.8 Flächen für die Landwirtschaft

Flächen, die wie oben erwähnt, nicht mehr als Wohnbaupotenzialflächen (Groß Behnitz Nr. 3, Tietzow Nr. 1,) dargestellt werden sollen oder Flächen, deren Nutzungen nicht aufrechterhalten werden sollen (z.B. ehemaliger Flugplatz) werden im Rahmen der Änderung des FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderungen der Flächenkulisse für Wohnbauflächen in Börnicke zieht mögliche Konflikte zwischen der Wohnbebauung und der angrenzenden Landwirtschaftsfläche nach sich. Hier sind die möglichen landwirtschaftlichen Nutzungen auf Nutzungen wie Ackerbau, Wiese- und Weidewirtschaft sowie Futterbau einzuschränken, dies erfolgt jedoch nicht im FNP sondern wird auf das nachgeordnete Verfahren verschoben.

4.9 Flächen für Wald

In Börnicke wird aufgrund der aktuellen Nutzung eine Deponie- /Ablagerungsfläche nach teilweiser Aufforstung als Fläche für Wald dargestellt.

Eine als „Ruheforst“ genutzte Fläche östlich des Ortsteils Waldsiedlung (Am Weinberg) wird mit der Zweckbestimmung Friedhof/Ruheforst versehen.

4.10 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

Die Darstellungsmöglichkeit von Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen zielt auf den Schutz, die Pflege und /oder die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Der Flächenpool der Stadt Nauen ist in Teilflächen untergliedert. Eine Fläche in Nauen (nördlich der Bahn) mit einer Größe von ca. 28,1 ha soll extensiv bewirtschaftet und zur Biotopvernetzung in Teilen mit Gehölzen bepflanzt werden sollen. Daher soll die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden.

Weitere Flächen, die als Regionaler Flächenpool zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH gesichert werden sollen, befinden sich in Bergedamm sowie kleinteilig in Ribbeck. Die Flächen in Bergedamm werden im FNP als sog. SPE-Flächen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) gesichert. Aufgrund der Kleinteiligkeit werden die Flächen in Ribbeck lediglich in der Begründung erwähnt, aber nicht in der Planzeichnung dargestellt.

SPE-Flächen westlich von Berge werden in Anpassung an die Planungen zur Milchviehanlage in Teilen zurückgenommen.

4.11 Nachrichtliche Übernahmen/Kennzeichnungen/Vermerke

Trinkwasserschutzgebiete

Eine Aktualisierung der Grenzen der Trinkwasserschutzgebiete erfolgte auf der Grundlage der durch die untere Wasserbehörde des Landkreises zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Bereich Gohlitz liegt die Gewerbefläche, innerhalb der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Gohlitz.

Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des dargestellten Gewerbegebietes sind bei abschließender Festlegung dieser Grenzen nach den Verordnungen über Trinkwasserschutzgebiete eingeschränkt.

Die vorgesehenen Abgrenzungen im Bereich der Trinkwasserschutzzone Nauen sind in Blatt 1 dargestellt und als festgesetzte oder im Verfahren befindliche Schutzzonen differenziert.

Die noch nicht festgelegten Abgrenzungen um Börnicke werden Bestandteil eines späteren Verfahrens.

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB werden diese nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Nutzungsregelungen nachrichtlich übernommen, soweit sie festgesetzt sind. Sind derartigen Festsetzungen in Aussicht genommen, werden sie im FNP soweit bereits Flächendarstellungen vorliegen, vermerkt.

Überschwemmungsgebiete

Im Bereich des Riedendsees im Ortsteil Wachow liegt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, das im FNP nachrichtlich übernommen wird. Darüber hinaus sind östlich angrenzend an das Überschwemmungsgebiet Flächen bekannt, die regelmäßig überflutet werden bzw. als überschwemmungsgefährdete Gebiete gelten. In diesen Bereichen ist eine Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten vorgesehen. Die Abgrenzungen werden soweit bekannt übernommen und als Vermerk dargestellt (§ 5 Abs. 4a BauGB).

Für Nutzungen, die in ein Überschwemmungsgebiet eingreifen sowie für Vorhaben, die direkt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, sind die Verbote und Regelungen des § 100 BbgWG zu beachten. In jedem Fall ist die Hochwasserneutralität zu gewährleisten, d.h. der ungehinderte Hochwasserabfluss darf nicht behindert werden.

Hochwasserschutzanlage

Im Ortsteil Wachow befindet sich nördlich des Riedwendsees eine Hochwasserschutzanlage (Deich Wachow) in der Zuständigkeit des Landes. Die Anlage wird soweit möglich nachrichtlich in den FNP übernommen.

Grenzänderungen

Aufgrund von Bodenordnungsverfahren oder auf der Basis vertraglicher Regelungen werden Gemarkungsgrenzen im nördlichen Bereich des Gemarkungsgebietes von Nauen und seinen Ortsteilen in den OT Tietzow und Börnicke (Bereich Deutschhof-Dreibrück) verändert. Diese Änderungen wurden durch Vertrag vom 22.04.2010 bestätigt und werden in den FNP übernommen.

4.12 Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzgesetz

Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Nauen befinden sich rechtskräftig gesicherte Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz. Dies sind neben Natura-2000 Gebieten (§ 31 und 32 BNatSchG) hier die SPA-Gebiete Rhin-Havelluch im Norden und Mittlere Havelniederung im Süd-Westen die FFH-Gebiete Leitsackgraben und Ergänzung (Landesnrn. 446 und 672) ein Fledermausquartier in Klein Behnitz (Landesnrn. 697) sowie die Beetzseerinne und Ergänzung (Landesnrn. 592 und 506).

Daneben liegen Teile des Gemeindegebietes in den Landschaftsschutzgebieten Westhavelland (westlicher Gemarkungsbereich) und Nauen-Brieselang-Krämer (östlicher Gemarkungsbereich).

Die Schutzgebietsgrenzen werden mit Ausnahme eines Bereiches in Börnicke (Bebauungsplan Mittelfeld) durch die Planänderungen nicht verändert und entsprechend nachrichtlich übernommen. Die Veränderungen im Bereich Börnicke sind im nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanverfahren geklärt worden und werden im FNP angepasst.

Geschützte Biotop

Die nach § 32 BbgNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützten Biotop werden im derzeit wirksamen FNP als Flächendarstellung oder als Punktdarstellung nachrichtlich übernommen. Für die Änderungsbereiche werden diese gemäß der selektiven Biotopkartierung des LUGV aktualisiert. Beeinträchtigungen geschützter Biotop werden durch die Planänderungen derzeit nicht gesehen oder im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen beurteilt.

4.13 Schutzobjekte nach Denkmalschutzgesetz

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, werden im wirksamen FNP nachrichtlich übernommen. Für die Änderungsbereiche werden die Denkmale gemäß der Denkmalliste des Landkreises aktualisiert.

4.14 Hinweise nach Brandenburgischen Wassergesetz

Bei den im Plangebiet vorkommenden Vorflutgräben ist bei zu errichtenden Bauwerken der Gewässerschutzstreifen zu beachten. Dieser hat an Gewässern 1. Ordnung in der Regel eine Breite von 10 m und an Gewässern 2. Ordnung eine Breite von 5 m.

4.15 Altlasten

Im Bereich der vorgesehenen Änderungen des FNP befinden sich Altlastenstandorte, die im FNP als Flächen gekennzeichnet sind, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Dies betrifft die folgenden Flächen:

1. Änderung Nr. 6 im Stadtgebiet Nauen, Ludwig-Jahn-Straße:

Auf der bisherigen Gewerbefläche sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Altlastenkataster des Landkreises zwei Altlastverdachtsflächen registriert. Es handelt sich hierbei um die ehemaligen Standorte Raab Karcher (Reg.-Nr. 0334633043) und Thyssen Rohstoffrecycling (Reg.-Nr. 0334633040). Eine Kennzeichnung der Flächen in der Planzeichnung ist bereits vorhanden. Da mit der Umwandlung der Flächen eine sensiblere Nutzung erfolgt, sind die Altlastverdachtsflächen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und in die bisherige Gefährdungsabschätzung aufzunehmen.

2. Änderung Nr. 2 im Ortsteil Börnicke:

Bei der ehemaligen Mülldeponie handelt es sich um die ehemalige Hausmülldeponie „Am Bahngleis“, Börnicke. Diese befindet sich auf den Flurstücken 260 und 261 und ist im Altlastenkataster des Landkreises unter der Reg.-Nr. 0334630007 als Verdachtsfläche registriert.

Der auf dem Flurstück 261 befindliche Teil der Altablagerung wurde im Auftrag der Stadt Nauen auf der Grundlage einer abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung in den Jahren 2005 bis 2007 beräumt und auf das Flurstück 260, die eigentliche Deponiefläche, umgelagert. Anschließend wurde die beräumte Fläche mit pflanzfähigem Boden versehen und zur Aufforstung freigegeben.

Gegenwärtig erfolgt die Sicherung und Rekultivierung des Deponiekörpers. Nach Abschluss der Arbeiten besteht für die ehemalige Deponie eine Nachsorgephase, die 3-5 Jahre andauern kann. Danach ist der Standort gemäß § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz als Altlast einzustufen, so dass eine wirtschaftliche Nachnutzung auszuschließen ist.

Im Ortsteil Schwanebeck wurde eine Altlast im Randbereich eines Kleingewässers saniert. Es handelt sich hierbei um die Müllablagerung Dorfteich Schwanebeck, die unter der Registriernummer 0334630106 im Altlastenkataster erfasst ist. Die Fläche befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Nachsorgephase. Danach wird die Fläche im Altlastenkataster als sanierte Altablagerung weitergeführt. Eine Löschung aus dem Kataster erfolgt nicht, da die Daten gemäß § 39 Abs. 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) dauerhaft aufbewahrt werden.

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (§ 31 ff Brandenburgisches Abfallgesetz).

Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung kann nach Information der Polizei in den Änderungsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Kampfmittelfreigaben sind in den nachgeordneten Verfahren zu erwirken.

4.16 Sonstige Planzeichen

Die im wirksamen FNP vorgenommenen Umgrenzungen von Bebauungsplangeltungsbereichen und deren Nummerierungen werden aktualisiert. Auch die gemäß Beschluss vom 21.09.2009 aufgehobenen Aufstellungsbeschlüsse und Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne werden, soweit diese bereits plangrafisch dargestellt waren, entsprechend entfernt.

4.17 Sonstige Informationen

In der Darstellungssystematik des FNP der Stadt Nauen werden zu einzelnen Flächen weitere Informationen aufgenommen, z.B. für bergbauliche Abbauflächen oder Einzelstandorte von Windenergieanlagen. Da die Stadt Nauen die vorhandenen Badestellen am Riewendsee erhalten möchte, werden die beiden, nicht über einen Bebauungsplan gesicherten Stellen als „sonstige Informationen“ in die Planzeichnung des FNP aufgenommen. Die Badestelle am Campingplatz wird in Übernahme der Festsetzung des Bebauungsplanes als Badestelle dargestellt.

Da lediglich ein vorhandener Bestand gesichert wird, wird auf eine Verträglichkeitsprüfung mit den Bestimmungen des SPA/FFH-Gebietes verzichtet. Diese wird bei Veränderungen der bestehenden Nutzungen erforderlich.

Die Wasserflächen des Riewendsees befinden sich nicht in der Zuständigkeit der Stadt Nauen.

5 Mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderungen

5.1 Auswirkungen auf Wohnbauflächen und Infrastrukturbedarf

Durch die überwiegend geringfügigen Arrondierungen von Wohnbauflächen, die teils in Übernahme vorhandener Bebauungspläne (z.B. Stadt Nauen, Änderung Nr. 2 und 5; OT Berge Änderung Nr. 1 u. 2; OT Börnicke Änderung Nr. 3) und teilweise als Arrondierungen im Sinne einer Angebotsplanung (z.B. Stadt Nauen, Änderung Nr. 2, OT Tietzow, Änderung Nr. 2) im FNP dargestellt werden, sind negative Auswirkungen auf vorhandene Wohnbauflächen, die sich z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ergeben könnten oder das Erfordernis zur Einrichtung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen, nicht zu erwarten.

5.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB weist das Landesumweltamt (jetzt Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz LUGV) auf beachtenswerte Belange des Immissionsschutzes im Zuge der Planänderung hin.

Beim überwiegenden Teil der Planänderungen bestehen seitens des LUGV keine Bedenken, bzw. wurden diese bei den Änderungen, die sich aus Festsetzungen der Bebauungspläne ergeben, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Regelungen gelöst.

Zur Darstellung der Badestellen am Riedwendsee verweist das LUGV auf die städtebauliche Lärmfibel zum Schutz der Nachbarschaft für Freibäder und die dort benannten Mindestabstände zu allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten. Abstandsunterschreitungen werden aber hier nicht gesehen, so dass die Darstellungen im FNP keine Konflikte mit dem Immissionsschutz aufwerfen.

Zur Änderung Nr. 2 in Nauen (Darstellung einer Wohnbaufläche anstelle von Kleingärten, in Arrondierung bestehender Wohnbauflächen verweist das LUGV auf das Heranrücken von Wohnbaupotenzialflächen an die Bahnanlage. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären, die vorgesehenen Nutzungsnachbarschaften werfen auf der Ebene des FNP noch keine Konflikte auf.

Zur Darstellung der Grünfläche, Zweckbestimmung Kleingärten an der St. Georgenstraße (Extraloch) (Änderung Nr. 7 in Nauen) verweist das LUGV auf einen Schutzanspruch von Kleingärten von tags 55 dB(A), der zu gewährleisten ist. Die Kleingärten sind im Bestand vorhanden und werden durch die Zweckbestimmung der Fläche gesichert und qualifiziert.

Für Kinderspielplätze wird darauf verwiesen, dass sie als ergänzende Einrichtungen für die Wohnnutzung zu betrachten sind und die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sozialadäquat sind und deshalb von Nachbarn hingenommen werden müssen (Freizeitlärmrichtlinie). Die Neudarstellungen von Kinderspielplätzen im Rahmen der Planänderungen werfen somit keine immissionsrechtlichen Konflikte auf.

Für geplante Wohnbauflächen nahe der B5 (Berge) und der L 16 (Börnicke und Tietzow) wird seitens des Landesbetriebes Straßenwesen darauf verwiesen, dass beim Neu- oder Um- und Ausbau schutzwürdiger Bebauung der jeweilige Vorhabenträger für ggf. erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen verantwortlich ist. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind im nachgeordneten Verfahren auf der Grundlage eines Gutachtens zu klären. Dies gilt auch für geplante Wohnbauflächen im Bereich noch vorhandener Bahnanlagen.

5.3 Auswirkungen auf Verkehr

Auswirkungen auf die verkehrliche Situation und das Straßennetz ergeben sich beim überwiegenden Teil der Änderungen nicht. Die beiden Friedhofsanlagen im Außenbereich (Tierfriedhof in Berge und Ruheforst in Nauen) erzeugen nach derzeitiger Einschätzung keine zusätzlichen erheblichen Verkehre durch Besucher. Die kleineren Wohnbaulandarrondierungen sind verkehrlich nicht von Belang, bei den größeren Wohnbauflächen, die über eine verbindliche Bauleitplanung geregelt werden wurden die verkehrlichen Belange jeweils eingestellt. Der FNP stellt lediglich Hauptverkehrsverbindungen im Sinne übergeordneter Straßen oder örtlicher Hauptverkehrsstraßen dar.

Die Änderung Nr. 9 als Änderung der Art der Nutzung von Gewerbe in Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne einer Festschreibung bestehender Nutzungen wird keine zusätzlichen neuen Verkehrsprobleme aufwerfen.

Problematischer stellen sich Änderungen in Ribbeck dar. Während der durch einen Bebauungsplan gesicherte Besucherparkplatz westlich der Ortslage aus verkehrlicher Sicht als unbedenklich eingestuft wurde, und auch der kleinere „Überlaufparkplatz“ nördlich der Ortslage aufgrund der Größe ähnlich einzustufen ist und daher im FNP noch keine Konflikte aufwirft, wird sich durch die Belieferung der vorgesehenen Biogasanlage die Verkehrssituation im Plangebiet vermutlich verändern. Im Rahmen der Flächennutzungsplanungen ergeben sich durch die Darstellung eines Sondergebietes „Biogas“ angrenzend an ein bestehendes Sondergebiet keine unverträglichen Nutzungsnachbarschaften.

5.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden verbunden mit der überschlägigen Beurteilung der Planänderung im Hinblick auf die Eingriffssituation und deren Ausgleichbarkeit für die relevanten Änderungen in der folgenden Tabelle dargestellt. Für den überwiegenden Teil der Änderungsflächen, die durch einen Bebauungsplan qualifiziert wurden, wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanz des Bebauungsplanes zugrunde gelegt.

Änderungen, die sich durch die Qualifizierung von Flächen ergeben, wie z.B. durch ein Spielplatzsymbol oder die Zweckbestimmung von Grünflächen als Kleingartenfläche, wirken sich nicht auf die Belange von Natur und Landschaft aus und bleiben in der nachfolgenden Tabelle unberücksichtigt.

Auswirkungen durch die Präambel zur Entwickelbarkeit von Bauflächen sind ebenfalls im FNP nicht zu beurteilen.

Die Änderungen der Gemarkungsgrenzen führen nicht zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Auch die zusätzliche Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft als Planungen des Flächenpools Nauen wirken sich nicht negativ auf Natur und Landschaft aus. Die Flächen dienen einem Ersatz von Flächenrücknahmen dieser Kategorie in Berge und der Bevorratung von möglichen Flächen für A+E-Maßnahmen für weitere Vorhaben.

Tabelle: Auswirkungen der Änderungen des FNP (Änderungsverfahren 2010 auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild und Beurteilung der Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten

Ifd. Nr./Flächen-größe	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
Blatt 1 Blattschnitt A							
5 Tierfriedhof Berge rd. 1 ha	Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Tierfriedhof auf ehemaliger Fläche für die Landwirtschaft Übernahme Bebauungsplan	keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung oder Bodenverdichtung Verunreinigungen des Bodens durch Zersetzungprozesse nicht zu erwarten	keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung, keine Grundwassergefährdung durch den Friedhof	keine Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse keine erheblichen lufthygienischen Belastungen des Plangebietes	keine Verringerung des bestehenden Biotopwertes, keine erheblichen Störungen für die Fauna durch den Betrieb des Friedhofes. Keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG, Konflikte mit besonderem Artenschutz nicht erkennbar keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsnutzung innerhalb des LSG „Westhavelland“	keine Störung der Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebietes	keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind nach B-Plan kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgte im nachgeordneten Verfahren, Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich.

Ifd. Nr./Flächen-größe	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
7 Ehe-maliger Flughafen	Nutzungsaufgabe, Rückführungen in Fläche für die Landwirtschaft,	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, kein Eingriff, Ausgleich nicht erforderlich
8 Ruheforst (Naturfriedhof) OT Weinberg ca. 4 ha	Fläche für Wald mit Nutzung als Friedhof/Ruheforst	Nachweis der Eignung für die Bodenbeschaffenheit liegt vor	Nachweis der Eignung im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse liegt vor	keine Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse keine erheblichen lufthygienischen Belastungen	keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsnutzung innerhalb des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“	keine Störung der Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebietes	keine gesundheitlichen Gefahren durch Betrieb der Friedhofsanlage ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, kein Eingriff, Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich.
Blatt 1 Blattschnitt B							
9 Riewendsee	Badestellen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	Sicherung der vorhandenen Badestellen als „sonstige Information“ im FNP, aufgrund des Bestandscharakters keine zusätzlichen Auswirkungen. für die Badestelle am Campingplatzes: Übernahme der Festsetzung des Bebauungsplanes, Auswirkungen und Eingriffsbilanz erfolgten im Bebauungsplan. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen

Ifd. Nr./Flächen-größe	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
Blatt 2							
Kernstadt Nauen							
2 B-Planbereich „Am Bahndamm“ Kleingärten am Bahndamm	Wohnbaufläche und Grünfläche Übernahme Bebauungsplan Wohnbaufläche	Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung (schwachhumose Talsande mit meist nicht tiefem Grundwasser), Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelungen	Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungen durch zusätzliche Bodenversiegelungen	keine Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse keine erheblichen lufthygienischen Belastungen, Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie werden ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich	an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze und zw. vorhandenen Gebäuden geschützte Gehölze nach Baumschutzsatzung keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 31-35 BbgNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG Keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG, Konflikte mit besonderem Artenschutz nicht erkennbar	aufgrund der Vorprägungen durch Kleingartenanlagen keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes und der Erholungssituation	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erwarten, mögliche Eingriffe durch die Vorhaben sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgte für einen Teilbereich im nachgeordneten Verfahren, die Eingriffe für diesen Bereich sind ausgleichbar Eingriffe für die als Wohnbaugebiet zu qualifizierende Fläche der ehemaligen Kleingärten sind ebenfalls im nachgeordneten B-Planverfahren zu regeln. Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung und Vorbelastungen sind die Eingriffe als ausgleichbar einzustufen. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich.
3 Bahnanlagen	Flächen werden den jeweils angrenzenden Nutzungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	möglicher Verlust linienhafter Biotopverbundstrukturen	mögliche Auswirkungen bei Veränderungen von Dammlagen	mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes vor allem durch den potenziellen Verlust von linienhaften Biotopverbundstrukturen zu erwarten,

Ifd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
	zugeordnet						<p>mögliche Eingriffe durch die Umnutzungen sind voraussichtlich kompensierbar,</p> <p>Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich</p>
4 Am Bürgerpark/ Graf-Arco-Straße SO-Museum	Aufhebung der geplanten Sondergebietsnutzung, Darstellung als Grünfläche	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	<p>ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, kein Eingriff,</p> <p>Ausgleich nicht erforderlich</p>
5 Bereiche um die Ludwig-Jahn-Straße	Sondergebiet Museum, Übernahme Bebauungsplan	Beeinträchtigung durch Neuversiegelung von Flächen	Beeinträchtigungen des Grundwassers möglich	keine erhebliche Auswirkungen	aufgrund der derzeit eingeschränkten Bedeutung der Flächen als Lebensraum sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg bzw. nach § 31 und § 32 BbgNatSchG geschützten Bio-	keine erheblichen Auswirkungen	<p>Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (vor allem Boden/Wasser) zu erwarten, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren,</p> <p>Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
B-Plan „Wohngebiet Ludwig-Jahn-Straße	Wohnbauflächen Übernahme Bebauungsplan	Beeinträchtigung durch Neuversiegelung von Flächen	keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten	keine erheblichen Auswirkungen	<p>Biotope innerhalb des Plangebietes</p> <p>Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt</p> <p>aufgrund der derzeit eingeschränkten Bedeutung der Flächen als Lebensraum sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg bzw. § 31 und § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes</p> <p>Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>	keine erheblichen Auswirkungen	<p>Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (vor allem Boden) zu erwarten, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren,</p> <p>Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
B-Plan „Wohngebiet Ludwig-Jahn-Straße 22 a	Wohnbauflächen Übernahme Bebauungsplan	Beeinträchtigung durch Neuversiegelung von Flächen	keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser	keine erheblichen Auswirkungen	werden nicht erfüllt aufgrund der derzeit eingeschränkten Bedeutung der Flächen als Lebensraum sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg bzw. § 31 und § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt	keine erheblichen Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (vor allem Boden) zu erwarten, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
B-Plan „Wohngebiet Lud-	Wohnbauflächen Übernahme	Beeinträchtigung durch Neuversiege-	Auswirkungen durch Verringerung der Wasser-	keine erheblichen Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (vor allem Boden/Grundwasser) zu erwarten, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben

Ifd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
wig-Jahn-Straße 24 a	Bebauungsplan	lung von Flächen	versickerungsfläche → potentielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet				sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich.
6 Ludwig-Jahn-Straße (Gewerbliche Baufläche)	Änderung der Art der Nutzung von gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild
9 Zu den Luchbergen / Robert-Bosch-Straße	Flächen für den Gemeinbedarf, Schule, Sporthalle, Kita im Sinne einer Nutzungsanpassung	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild
Ortsteil Berge							
1 Grünfläche	Wohnungsbauflächen, Übernahme	Beeinträchtigung durch Neuversiege-	Beeinträchtigung des Grundwassers im Nor-	Planungsgebiet ist durch Versiegelung und Nutzungsstruk-	aufgelassenes Grasland, Biotop geringe Wertigkeit des Intensiv-	keine landschaftlich wertvollen Elemente in der unmittelbaren Um-	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind kompensierbar,

lfd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
	Bebauungsplan	lung von Flächen	den des Planungsgebietes	turen nur gering klimatisch belastet Vorbelastung der Luftqualität durch Verkehrsimmissionen der B 5	grünlandes aufgrund der derzeit eingeschränkten Bedeutung der Flächen als Lebensraum sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg bzw. § 31 und § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt	gebung des Planungsgebietes, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
Fläche für die Landwirtschaft, Überlagert	Rücknahme der SPE Fläche	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter und auf das Ausgleichskonzept des Landschaftsplanes zum FNP ergeben sich nach derzeitiger Einschätzung und vor dem Hintergrund weiterer Darstellungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

lfd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
als SPE-Fläche							und Landschaft nicht. Die Ausgleichskonzeption des Landschaftsplanes wird nicht verändert.
3 Potentielle Wohnbauflächen	Rücknahme einer Wohnbaupotenzialfläche, Darstellung als Grünflächen ohne Zweckbestimmung,	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild
Ortsteil Börnicke							
1 Bahnanlagen	Flächen werden den angrenzenden Nutzungen zugeordnet	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	möglicher Verlust linienhafter Biotopverbundstrukturen	mögliche Auswirkungen bei Veränderungen von Dammlagen	mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes vor allem durch den potenziellen Verlust von linienhaften Biotopverbundstrukturen zu erwarten, mögliche Eingriffe durch die Umnutzungen sind voraussichtlich kompensierbar, Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
2 Fläche für Landwirtschaft, Deponie	Flächen für Wald, ehemalige Deponie	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	Eingrünung der Deponie, keine negativen Auswirkungen	ohne Auswirkung
3 Wohn-	B-Planänderung mit	Auswirkungen durch	Beeinträchtigung der	keine gravierenden Auswir-	erhebliche Auswirkungen:	keine erheblichen Auswirkungen des	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (vor allem Bo-

lfd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
gebiet Mittenfeld	Teiltrücknahme Wohnbauflächen, Baufläche, Landwirtschaft, Spielplatz Übernahme Bebauungsplan	zusätzliche Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen	Grundwasserneubildung und Gefährdung des Grundwassers	kungen auf das Kleinklima	Beeinträchtigung von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (Abs. 1) BNatSchG nicht erfüllt	Vorhabens auf das Landschaftsbild	den/Grundwasser) zu erwarten, mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren, Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
Ortsteil Groß Behnitz							
1 Wohnungsbaufläche	Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr, Übernahme Bebauungsplan	Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und Bodenverschmutzung Verlust natürlich gewachsenen Bodens	lt. Festsetzungen des B-Plans und aufgrund der Vorbelastungen höhere Wasserversickerungsfähigkeit der Oberflächen zu erwarten	leichte Zunahme der Luftbelastung durch Abgase, Lärm, Staub und Schadstoffe → Auswirkungen auf die umgebende Bebauung nur unwesentlich zusätzliche Abgasimmissionen vernachlässigbar, da temporäre Nutzung	Keine Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund der Vorbelastungen	keine nachteiligen Umweltauswirkungen	Auswirkungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen wurden im nachgeordneten Verfahren geklärt. Im Übrigen sind keine nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Naturschutzgüter zu erwarten. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
3 Poten-	Rücknahme der Wohnbau-	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung

lfd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
zialfläche Wohnungsbau (Schusterweg)	potenzialfläche, Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, Straßenverkehrsfläche						
Ortsteil Groß-Behnitz - Quermathe							
1 Wohnbaupotenzialfläche, Grünfläche	Wohnbaufläche im Innenbereich Übernahme Bebauungsplan	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	Ohne Auswirkungen Eingriffsregelung im nachgeordneten Verfahren nicht erforderlich, Fläche im Innenbereich. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
Ortsteil Ribbeck							
1 Fläche für die Landwirtschaft	Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr „Überlaufparkplatz“ Übernahme Bebauungsplan	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	Aufgrund der Kleinteiligkeit und zeitlichen Begrenzungen ist mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu rechnen Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
2 Fläche für die Land-	Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr	Beeinträchtigungen durch zusätzliche	keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Redu-	keine nennenswerten Veränderungen	aufgrund des vorhandenen eingeschränkten Biotopwertes	keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	Auswirkungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen wurden im nachgeordneten Verfahren geklärt. Im Übrigen sind keine nicht

lfd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
wirtschaft		Versiegelungen und Verdichtungen	zierung von Grundwasserneubildung aufgrund der Vorbelastungen durch Schadstoffeinträge aus Landwirtschaft und Straßenverkehr		keine erheblichen Beeinträchtigungen		ausgleichbaren Auswirkungen auf die Naturschutzgüter zu erwarten. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
4 Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Biogas“ auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Beeinträchtigungen durch zusätzliche Versiegelungen auf vorbelasteten Böden	keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Reduzierung von Grundwasserneubildungsflächen	keine klimarelevanten Auswirkungen	Biotoptyp Grünland, Verlust führt zu Beeinträchtigungen	keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund der angrenzenden intensiven Nutzungen	Auswirkungen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen. Im Übrigen sind die Eingriffe mit den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung ausgleichbar bzw. ersetzbar. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
Ortsteil Tietzow							
1 Potenzialflächen für Wohnbebauung	Rücknahme einer Baufläche, Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung
2	Wohnbaupo-	Beeinträch-	keine erheb-	ohne Auswir-	ohne Auswirkung	ohne Auswirkung	Ohne Auswirkungen

Ifd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
südöstlicher Bereich	tenzialflächen;	tigungen durch zusätzliche Versiegelungen auf vorbelasteten Böden	lichen Beeinträchtigungen durch Reduzierung von Grundwasserneubildungsflächen	kung	Innenbereich	Innenbereich	Eingriffsregelung im nachgeordneten Verfahren nicht erforderlich, Fläche im Innenbereich. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
Ortsteil Wachow							
1 Darstellung als Gemeinbedarfsfläche	Lagerflächen für die Landwirtschaft,	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen	ohne Auswirkungen Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
Ortsteil Kienberg							
1 Darstellung als Bahnanlagen	Flächen werden den jeweils angrenzenden Nutzungen zugeordnet	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	möglicher Verlust linienhafter Biotopverbundstrukturen	mögliche Auswirkungen bei Veränderungen von Dammlagen	mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes vor allem durch den potenziellen Verlust von linienhaften Biotopverbundstrukturen zu erwarten, mögliche Eingriffe durch die Umnutzungen sind voraussichtlich kompensierbar, Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich
2 Gemischte	Mischgebiet (gemischte Bauflächen)	Beeinträchtigungen durch zu-	Beeinträchtigungen durch Reduzierung	klimatische Auswirkungen sind aufgrund	keine geschützten Biotope nach § 31 und 32	keine erheblichen Auswirkungen aufgrund anthropoge-	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (vor allem Boden/Grundwasser) zu erwarten,

lfd. Nr./Flächengröße	geplante Nutzung/Sicherung durch Bauleitplanung	Auswirkungen					Beurteilung der /Eingriffs-Ausgleichsmöglichkeiten
		Boden	Wasser	Klima/Luft	Biotope/Arten	Landschaftsbild	
Baufläche	Übernahme Bebauungsplan	sätzliche Versiegelungen auf vorbelasteten Böden	von Grundwasserneubildungsflächen	der geplanten Nutzung nicht zu erwarten	BbgNatSchG keine Arten der Roten Liste im Plangebiet vorgefunden geringe Wertigkeit des Plangebietes aus Sicht des Biotopschutzes	ner Vorprägung	mögliche Eingriffe durch das Vorhaben sind kompensierbar, Eingriff- und Ausgleichbilanzierung erfolgt im nachgeordneten Verfahren. Die Vorhaltung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch den FNP wird nicht erforderlich

6 Verfahren

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen trat am 22.12. 06 in Kraft, er liegt derzeit in der Fassung der 4. Änderung mit Stand vom 08.10.08 vor.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 27.09.2010 über die Einleitung der Änderung des FNP (Änderungsverfahren 2010) informiert.

Die Gemeinsame Landesplanung wurde mit Schreiben vom 17.09.2010 beteiligt. Die Vereinbarkeit der Änderungen mit den Zielen der Raumordnung wird mit Schreiben vom 28.09.2010 bestätigt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 07.03. 2011 bis 07.04. 2011.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.02.2011.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen, Änderungsverfahren 2010 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2011 festgestellt (Beschluss Nr. 235/2011).

7 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2549)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), in Kraft getreten am 15.05. 2009

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 17. September 2008 (GVBl. I.S.226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10 Nr. 39).